

Satzung des Montessori-Landesverbandes Hessen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Montessori-Landesverband Hessen e. V.“, im Folgenden „der Verband“ genannt.
- (2) Die geografische Zuständigkeit des Verbandes umfasst das Bundesland Hessen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband fördert die Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung. Er will durch die Verbreitung der Montessori-Pädagogik die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern stärken.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Mittel:

- (1) Die Gründung und Erhaltung pädagogischer Einrichtungen unterstützen, die sich an der Montessori-Pädagogik orientieren.
- (2) Die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik informieren.
- (3) Bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Montessori entwickelten pädagogischen Grundsätze und Ziele helfen.
- (4) Die Interessen der Mitglieder bei Behörden, Verbänden und anderen Institutionen vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Verein, jeder Träger einer Einrichtung und jede Einrichtung werden, der/die die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik anstrebt oder betreibt. Einzelpersonen können als Fördermitglieder in den Verband aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages.
- (3) Sofern der Verband im Montessori Bundesverband Deutschland e. V. („Bundesverband“) in dessen Mitgliedschaftsart „Einrichtungsverband“ Mitglied ist und damit für den geografischen Bereich des Bundeslandes Hessen zuständig, gilt folgendes:
 - a) Einrichtungsträger mit Montessori-orientierten Kindertagesstätten und Schulen („Bildungseinrichtungen“) im geografischen Zuständigkeitsbereich des Verbands, die im Verband ordentliche Mitglieder sind, sind zugleich Mitglied im Bundesverband in dessen Mitgliedschaftsart „Doppelmitglied“, bezogen auf die Bildungseinrichtungen im geografischen Zuständigkeitsbereich des Verbands.
 - b) Ein Einrichtungsträger ist zu diesem Zweck definiert als juristische oder natürliche Person, die -als Träger von Rechten und Pflichten- Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche betreibt. Ersatzweise kann eine nicht oder eingeschränkt rechtsfähige Bildungseinrichtung des Einrichtungsträgers für diesen die Mitgliedschaft im Verband wahrnehmen; hierfür ist ein Nachweis erforderlich.
 - c) Das Stimmrecht der Doppelmitglieder in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands übt der Verband stellvertretend aus.
 - d) Auffassungsunterschiede zwischen Verband und Bundesverband über die Zugehörigkeit eines Mitglieds im Verband zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ werden nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbands durch das Schlichtungsgremium des Bundesverbands abschließend entschieden.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen; die zweite Mahnung muss den Ausschluss androhen. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss aus dem Verband bedeutet bei Mitgliedern der Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ des Bundesverbandes zugleich den Ausschluss aus dem Bundesverband.

(6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen und diesen in der nächsten Mitgliederversammlung begründen, die darüber zu befinden hat.

(7) Durch Ausschluss aus dem Bundesverband nach Maßgabe von dessen Satzung wird ein Mitglied der Mitgliederkategorie Doppelmitglied ebenfalls aus dem Verband ausgeschlossen. Über einen etwaigen Widerspruch wird nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbands abschließend entschieden.

(8) Jegliche Kommunikation zwischen Verband und Mitglied, sowohl die unter §7 zur Mitgliederversammlung als auch die in dieser Satzung nicht ausdrücklich benannte Kommunikation, kann über elektronische Medien erfolgen. Dies umfasst u.a. E-Mail, maschinell erstellte Briefe, Computerfax oder Telefax.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge für den Verband entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über die im Rahmen der Doppelmitgliedschaft an den Bundesverband zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbands.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Berufung von 30 % aller ordentlichen Verbandsmitglieder (keine Fördermitglieder) unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Versammlung ist mit den nach satzungsgemäß erfolgter Einladung erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt; sie dürfen jedoch Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und in der Versammlung begründen.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung

zu berichten. Die Rechnungsprüfer*innen werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) den Haushaltsplan des Vereins
- b) Festsetzung der Beitragshöhe
- c) Wahl und Aufgaben des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Anträge der Mitglieder

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann Dringlichkeits- oder Initiativanträge in die Tagesordnung aufnehmen. Davon ausgenommen sind Anträge zu den Punkten 5 a) – f) des § 7

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem*der bestellten Schriftführer*in und dem*der Vorsitzenden des Verbandes unterzeichnet wird.

(8) Einladung, Anträge und Unterlagen sowie Protokoll einer Mitgliederversammlung können unter Verwendung eines elektronischen Mediums versandt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Verantwortungsschwerpunkte des Vorstandes sind:

- ◆ Kinderhäuser, Horte, Schulen, Beratung, Konzepte, Pädagogik;
- ◆ Rechts- und Finanzfragen, Administration;
- ◆ Interne Struktur, Vernetzung, Koordination, Organisation Geschäftsstelle;
- ◆ übergreifend: Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Ausbildung.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Verbandes verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 *Satzungsänderung und Auflösung des Vereins*

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Vorankündigung (gem. §7 Abs. 1) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder, soweit diese ebenfalls steuerbegünstigte eingetragene Montessori-Vereine sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die Aufteilung des Vermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzverwaltung ausgeführt werden.

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2020 geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte am 28.07.2020.